

Vorlage Nr. 18/0215

Federf. Stadamt: Amt für Planen, Bauen, Umwelt

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Stadtbaurat Dr. Kreuzer	Vorberatung	14.06.2018	8
Rat	Ratsherr Angel	Entscheidung	05.07.2018	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gladbeck

Bereich: Winkelstraße / An der Lune

I. Beschlussfassung über Anregungen

II. Beschlussfassung über die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung:

1. Geltungsbereich der Änderung

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Zweckel und umfasst den Bereich An der Lune südlich der Winkelstraße.

Der Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der Plananlage durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

2. Planungsanlass und zukünftige Plandarstellung

In dem seit dem 06.05.1998 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gladbeck ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, überlagert von der nachrichtlich übernommenen Darstellung eines temporären Landschaftsschutzgebietes. Dies entsprach dem damaligen Abstimmungsstand zwischen Flächennutzungs- und Landschaftsplanung Ende der 1990er Jahre.

Es ist beabsichtigt, den Bereich als Wohnbaufläche darzustellen.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Zur Realisierung des Vorhabens ist eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

Die Darstellung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ soll durch die Darstellung einer „Wohnbaufläche“ ersetzt werden. Die mittlerweile überholte nachrichtliche Übernahme der Darstellung eines „Temporären Landschaftsschutzgebietes“ soll entfallen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159.

3. Beteiligungsverfahren

Der Beschluss zur Aufstellung der 14. Flächennutzungsplanänderung wurde in der Sitzung des Stadtplanungs- und Bauausschusses am 09.06.2016 gefasst.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 03.07.2017 bis 14.07.2017 durchgeführt. Anregungen sind nicht vorgebracht worden.

Die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 05.07.2017 bis 11.08.2017 durchgeführt worden. Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen bzw. Hinweise abgegeben:

- RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 -Immissionsschutz-
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 –Wasserwirtschaft-
- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie
- Kreisverwaltung Recklinghausen

Parallel wurde die landesplanerische Anfrage gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) beim Regionalverband Ruhr (RVR) gestellt.

Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.01.2018 die öffentliche Auslegung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Diese ist in der Zeit vom 20.04.2018 bis 22.05.2018 durchgeführt worden. Anregungen zur 14. Flächennutzungsplanänderung wurden dabei nicht vorgebracht.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden Anregungen abgegeben von der

- RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 (Immissionsschutz)
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft),

Parallel zur Offenlegung und zum Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde der Planentwurf gem. § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPlG) dem RVR übersandt. Von der Regionalplanungsbehörde wurde im Beteiligungsverfahren gem. § 34 LPlG bestätigt, dass die Planung im Einklang mit den Zielen der Raumordnung steht.

Vor der Beschlussfassung über die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist über die Anregungen bzw. Hinweise aus den Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 3 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu entscheiden. Die entsprechenden Schreiben sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Zu: RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH (Schreiben vom 18.07.2017 und 27.04.2018)

Die Ausführungen der RWW beziehen sich sowohl auf die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch auf die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159. Es werden u.a. technische Hinweise zur Bauausführung gegeben sowie Lagepläne von Versorgungsleitungen beigelegt.

Stellungnahme

Vom Verlauf der Versorgungsleitungen ist der Geltungsbereich der 14. Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen. Die technischen Hinweise betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu: Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Immissionsschutz - (Schreiben vom 02.08.2017 und 26.04.2018)

Die Ausführungen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, beziehen sich sowohl auf die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch auf die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159. Die Bezirksregierung verweist in ihrer Stellungnahme auf früheren Schriftverkehr und eine gemeinsame Besprechung zur Lärmsituation am 15.03.2017 bei der Bezirksregierung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 159. Weiterhin wird auf einen redaktionellen Fehler im Umweltbericht zur 14. Flächennutzungsplanänderung hingewiesen. Demnach ist in einer Textpassage der Begriff „Mischgebiet“ durch den Begriff „Allgemeines Wohngebiet“ zu ersetzen.

Stellungnahme

Der redaktionelle Fehler im Umweltbericht wird korrigiert.

Zu den immissionsschutzrechtlichen Hinweisen wird ausführlich auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens Stellung genommen.

Den Hinweisen wird gefolgt.

Zu: Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft – (Schreiben vom 01.08.2017 und 14.05.2018)

Das Dezernat 54 der Bezirksregierung Münster hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, gibt im Folgenden aber noch eine Reihe von (verfahrens-)technischen Hinweisen zur Entwässerung des Plangebietes.

Stellungnahme

Die Hinweise betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung.

Die nachfolgende Ausführungsplanung erfolgt auch in diesem Fall nach den Regeln der Technik.

Den Hinweisen wird gefolgt.

Zu: Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 - Bergbau und Energie - (Schreiben vom 28.07.2017)

Die Behörde teilt mit, dass der Planbereich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Scholven 1“ sowie über dem bereits erloschenen, auf Raseneisenstein verliehenen Distriktfeld „Gottes Gnaden“ liegt. Ferner liegt das Bebauungsplangebiet über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Jupiter“. Nach den vorliegenden Unterlagen ist nichts über mögliche zukünftige bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist nicht zu rechnen.

Die Bezirksregierung Arnsberg empfiehlt, sowohl die Bergwerkseigentümerin E.ON SE als auch die Bewilligungsinhaberin A-TEC Anlagentechnik GmbH zu beteiligen.

Stellungnahme

Die beiden genannten Stellen sind als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der bisher erfolgten Verfahrensschritte zu den Bauleitplanverfahren beteiligt worden.

Der Anregung wurde somit gefolgt.

Zu: Kreisverwaltung Recklinghausen (Schreiben vom 10.8.2017)

Als Träger der Landschaftsplanung weist die Kreisverwaltung Recklinghausen darauf hin, dass die in der Begründung dargestellten Sachverhalte zum Außerkrafttreten von dem zu-

künftigen FNP widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes grundsätzlich richtig dargestellt sind. Diese treten allerdings erst mit Rechtskraft des nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft. Es wird angeregt, die Begründung noch entsprechend zu ergänzen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung unter 2.3.2.1 des Umweltberichtes, im betreffenden Bereich der FNP-Änderung sei derzeit eine temporäre Landschaftsschutzgebietsfestsetzung gültig, nicht korrekt sei. Es wird darum gebeten, dieses zu korrigieren.

Stellungnahme

Die Begründung zur 14. Flächennutzungsplanänderung wird angepasst und der Umweltbericht wird entsprechend korrigiert.

Der Anregung wird gefolgt.

4. Nächster Verfahrensschritt

Als nächster Verfahrensschritt ist über die vorgebrachten Anregungen sowie die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt wie folgt:

I. Beschlüsse über Anregungen

Zu: Anregungen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu: Anregungen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Immissionsschutz -:

Der Anregung wird gefolgt.

Zu: Anregungen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft -:

Der Anregung wird gefolgt.

Zu: Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 - Bergbau und Energie -:

Der Anregung wird gefolgt.

Zu: Anregungen der Kreisverwaltung Recklinghausen :

Der Anregung wird gefolgt.

II. Beschlussfassung über die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der Begründung vom 20.12.2017 wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Winkelstraße / An der Lune“, in der Fassung vom 20.12.2017 beschlossen.

Der Bürgermeister



Ulrich Roland

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: